

Zertifizierungsordnung Not- fallpsychologin BDP/ Not- fallpsychologe BDP

Herausgegeben von der Fachgruppe Notfallpsychologie in der Sektion Klinische
Psychologie des BDP

Deutsche Psychologen Akademie

Stand: November 2014

Inhalt

Zertifizierungsordnung Notfallpsychologin BDP/ Notfallpsychologe BDP

1 Einleitung	2
2 Allgemeine Voraussetzungen.....	2
3 Spezielle Theorienachweise (mindestens 136 Unterrichtseinheiten)	3
4 Berufserfahrung.....	4
5 Inkrafttreten und Übergangsregelungen.....	4
6 Antragstellung.....	4

Zertifizierungsordnung Notfallpsychologin BDP/ Notfallpsychologe BDP

Herausgegeben von der Fachgruppe Notfallpsychologie in der Sektion Klinische Psychologie des BDP

1 Einleitung

Diese Zertifizierungsordnung gilt mit Wirkung ab 01.01.2015. Die Weiterbildung zur Zertifizierung kann neben der beruflichen Tätigkeit absolviert werden.

Sie hat eine theoretische und praktische Befähigung zur Arbeit in folgenden Bereichen zum Ziel:

- Notfallpsychologische Sofortmaßnahmen im Einzel- und Gruppensetting
- Leitung von PSNV-B (PSNV-Maßnahmen für Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Zeugen und/oder Vermisste) und PSNV-E-Teams (Einsatzkräfte)
- Fort- und Weiterbildung im Präventionsbereich
- Beratung von Stäben des Katastrophen-Schutzes und der PSNV sowie Stäben in Großschadenslagen
- Beratung und Weiterbildung von Führungskräften und kollegialen Ansprechpartnern im Feld notfallpsychologisch relevanter Bereiche

Psychische erste Hilfe durch Notfallpsychologen ist durch Krisenintervention sowie Einsatz begleitende und Einsatz nachsorgende Maßnahmen für Helfer zu gewährleisten. Eine weitere Aufgabe ist die notfallpsychologische Beratung der im Notfallbereich arbeitenden Organisationen sowie die Durchführung primärpräventiver Angebote.

Zielgruppen notfallpsychologischer Arbeit können sein:

- Psychisch belastete Personen oder Personengruppen wie Traumaopfer und -betroffene,
- Haupt- und ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte und Helfer
- Angehörige von Mitgliedern beider Gruppen
- Führungskräfte und Stäbe des Katastrophenschutzes und der PSNV

Es gelten die nachfolgend beschriebenen Qualifikationskriterien und Voraussetzungen zur Zuerkennung der Zertifizierung „Notfallpsychologie“ für die Berechtigung zum Führen des Titels Notfallpsychologin BDP/ Notfallpsychologe BDP. Im Anschluss an die Zertifizierung erfolgt die Aufnahme in das offizielle BDP-Register der NotfallpsychologInnen, das allen interessierten Institutionen, Ministerien, Behörden und sonstigen Organisationen zur Verfügung steht.

Die Kriterien für die Zertifizierung „Notfallpsychologie“ umfassen:

- erstens allgemeine Voraussetzungen
- zweitens spezielle Theorienachweise sowie
- drittens entsprechende Berufserfahrung im notfallpsychologischen Bereich.

2 Allgemeine Voraussetzungen

2.1 Die Kriterien für eine Vollmitgliedschaft im BDP, entsprechend der jeweils gültigen Satzung des BDP, müssen erfüllt sein, nicht jedoch die Mitgliedschaft selbst.

2.2 Voraussetzung für eine Zertifizierung ist eine schriftliche Erklärung darüber, dass

- die Ethischen Richtlinien und die Ehrengerichtsordnung zur Kenntnis genommen wurden
- die Ethischen Richtlinien der DGPs und des BDP sowie die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des Ehrengerichts des BDP akzeptiert werden

- eine Aufklärung darüber erfolgte, dass im Falle der Aberkennung Verfahrenskosten gemäß der Ehrengerichtsordnung entstehen können.

3 Spezielle Theorienachweise

3.1 Einführungen in die Notfallpsychologie (8 Unterrichtseinheiten im Modul 1)

3.2 Spezielle Psychodiagnostiken (16 Unterrichtseinheiten im Modul 2)

3.3 Psychotraumatologie und Psychopathologie (16 Unterrichtseinheiten im Modul 3)

3.4 Kriseninterventionen, Gruppenintervention (32 Unterrichtseinheiten im Modul 4)

3.5 Peer Councelling I (16 Unterrichtseinheiten im Modul 5)

3.6 Peer Councelling II (24 Unterrichtseinheiten im Modul 6)

3.7. Einführung in die Strukturen und Verfahrensabläufe des Katastrophenschutzes (24 Unterrichtseinheiten im Modul 7)

Der Umfang der speziellen Theorienachweise beträgt mindestens 136 Unterrichtseinheiten.

Äquivalenzanerkennungen

Anerkannt können werden

Für das Modul 3 Psychotraumatologie und Psychopathologie (16 Unterrichtseinheiten): Kenntnisse in den Bereichen Psychotraumatologie und Psychopathologie von mindestens 16 Unterrichtseinheiten z. B.: Traumatherapeutische Kurse, Seminare bzw. Fortbildungsreihen oder Teile aus einem traumatherapeutischem Gesamtcurriculum können stattdessen anerkannt werden. Nachweise und Belege von Universitäten, der Deutschen Psychologen Akademie und anderen anerkannten Ausbildungsinstituten werden akzeptiert.

Für das Modul 4 Krisenintervention, Gruppenintervention (32 Unterrichtseinheiten): Berufsbegleitende Fortbildungen (z.B. von der DPA oder der Fachgruppe Notfallpsychologie in der Sektion Klinische Psychologie) im Bereich von notfallpsychologischen Gruppeninterventionen (32 Unterrichtseinheiten)

Für die Module 5/ 6 Peer Councelling I/ II (16 Unterrichtseinheiten und 24 Unterrichtseinheiten): Für die Module 5 und können Basiskurse in psychischer erster Hilfe oder Krisenintervention, oder Peersupport Councelling (40 Unterrichtseinheiten) anerkannt werden.

Für das Modul 7 Einführung in die Strukturen und Verfahrensabläufe des Katastrophenschutzes (24 Unterrichtseinheiten): Nachweis einer Weiterbildung im Bereich Katastrophenschutz zu Organisationsabläufen, Führungsstrukturen, sowie grundsätzlichen Gegebenheiten und Verhaltensanforderungen spezifischen Einsatzorten entsprechend wie z.B. dem Systemfeld Schule (24 Unterrichtseinheiten) können erbracht und anerkannt werden.

Die Entscheidung zur Äquivalenzanerkennung trifft die Fachgruppe Notfallpsychologie in der Sektion Klinische Psychologie des BDP.

4 Berufserfahrung

4.1 Dreijährige praktische Tätigkeit in einem Berufsfeld mit notfallpsychologisch relevanten Aufgaben oder entsprechende praktische Tätigkeit als Klinischer Psychologe. Notfallpsychologische Tätigkeiten müssen explizit bescheinigt werden, z. B. im Arbeitszeugnis o. ä.

4.2 Nachweisbare Betreuung von insgesamt 3 Fällen/ Projekten (pro Fall mindestens 5 Stunden) aus **mindestens 2** der nachfolgend aufgelisteten Spezialgebiete.

Mindestens **zwei** der drei **Fälle** müssen **im Mehrpersonen-Setting** nachgewiesen werden.

1. Internationale Notfallpsychologie
2. Profitorganisationen
3. Einsatzkräfte
4. Verkehr und Transportwesen
5. Krisen im Kontext Schule
6. Gewalt in Familien: Kinder, Jugendliche, Erwachsene
7. Stationäre Notfallpsychologie
8. Kontext Krankheit/ Trauer/ Tod/ Suizid

4.3 Lehr-, Seminar-, Schulungs- oder Vortragserfahrung aus den Bereichen Notfallpsychologie, Krisenintervention, primäre oder sekundäre Prävention im Einsatzwesen oder Peersupport Councelling sind mit einem Umfang von mindestens 16 Stunden erwünscht.

5 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Alle vorherigen Stände der Fortbildungsverordnung, insbesondere die bis April 2005 umgesetzten Qualifikationsmaßnahmen nach „Übergangsregelungen Notfallpsychologie“ werden anerkannt und gelten fort.

Die Zertifizierungsordnung regelt die Weiterbildung und Anerkennung zum/zur Notfallpsychologen/in BDP. Die erfolgreiche Teilnahme am Curriculum Notfallpsychologie berechtigt nach Prüfung aller festgelegten Unterlagen und Voraussetzungen zum Führen des Titels Notfallpsychologin BDP/ Notfallpsychologe BDP.

Nach Entschluss des 08.09.2011 sind auch alle Absolventen von vorherigen Kursen dazu berechtigt, den Titel Notfallpsychologin BDP/ Notfallpsychologe BDP zu führen, obwohl dies nicht im früher ausgestellten Zertifikat steht.

6 Antragstellung

Anträge mit den entsprechenden Unterlagen können eingereicht werden bei der

Deutschen Psychologen Akademie
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin
Tel.: 030/ 209 166 – 314
Fax: 030/ 209 166 – 316

Die Bearbeitungsgebühr wurde für Mitglieder auf € 250,00 und für Nichtmitglieder auf € 285,00 festgelegt. Sie erhalten eine Rechnung. Danach überweisen Sie die Bearbeitungsgebühr bitte auf das folgende Konto:

Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
BIC-Nr. DAAEDEDXXX
IBAN: DE06 3006 0601 0203 2572 45